S a t z u n g

über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Rheinau-Linx

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Linx, im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 884 und 885, Holzhauser Straße, werden gemäß § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Linx werden dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 28.12.1988 dargestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 20. März 1989

.....

(Oberle, Bürgermeister)

Gemeinde Rheinau Gemarkung Linx

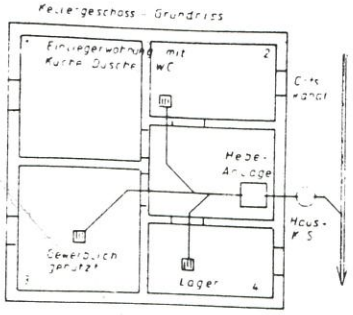
M 1:1500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. 884, 885
gefertigt am 28. Dez. 1988
Staatl. Verm. Amt Offenburg

8.
Kellerausbau als Wohnung, gewerbl. Räume oder Lager:
Schutzmaßnahme:
Hebeanlage



wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGb bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGb mögliche Erlöschung der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Rheinau, den 19. 5. 1989 gez. Oberle, Bürgermeister

Europawahl am Sonntag, den 18. Juni 1989
hier: Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Ab Montag, 29. Mai 1989 kann Briefwahl beantragt werden. Bis dahin werden die Wahlbenachrichtigungskarten zugestellt.
Zur Entgegennahme der Anträge auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind zuständig:
für die 3 Freistetter Wahlbezirke: Bürgermeisteramt Rheinau - Einwohnermeldeamt -
für die übrigen Wahlbezirke: die Ortsverwaltungen
Zur Antragstellung bitten wir die Wahlbenachrichtigungskarte vorzulegen, die auf der Rückseite den zu unterzeichnenden Antrag enthält.
Auf der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnises und die Erteilung von Wahlscheinen (Briefwahl) vom 12. Mai 1989 wird im übrigen Bezug genommen.
Rheinau, den 19. Mai 1989

Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Linx im Bereich Holzhauser Straße.
Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat am 20. 3. 1989 die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Linx Berich Holzhauser Straße beschlossen.
Das Landratsamt Ortenaukries - Kreisbauamt - hat nach Prüfung der Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Linx gemäß § 34 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253), mit Schreiben vom 8. 5. 1989 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadteil Linx kann beim Bauamt der Stadt Rheinau, Stadtteil Freistett, Rheinstraße 46, Nebengebäude, Zimmer 11, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Die Satzung ist nach § 12 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Linx rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
„Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn
- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahren
und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht,

Die Kriminalpolizei rät:
Fahren Sie nie per Anhalter und nehmen Sie keine Anhalter mit

Nach dem Disco-Spaß kam der Horror-Trip
Ein 14jähriges Mädchen war mit ihrer 16jährigen Freundin an einem späten Samstagabend von Freistett Richtung Kappelrodeck gefahren - per Autostop im Fahrzeug eines fremden Mannes. Der Mann brachte die Mädchen jedoch nicht zum gewünschten Fahrziel, sondern fuhr mit ihnen in einen Wald, wo er die 14jährige im Beisein ihrer Freundin vergewaltigte.
Auch Trampen zu zweit schützt also nicht vor brutalen Übergriffen.
Sexualstraftat an einer Anhalterin - leider kein Einzelfall im Ortenaukreis. Denken wir an die Serie des sogenannten Scirocco-Täters, der in den Jahren 1981 und 1982 vierzehn Anhalterinnen vergewaltigt und mehrere andere sexuell belästigt hat.
In der traurigen Bilanz des Ortenaukreises erschienen auch Fälle, wo Anhalterinnen ihren Leichtsinn mit dem Leben bezahlen mußten.
Deswegen kann die Kriminalpolizei beim Thema Anhalter nur einen Rat geben, den Sie immer beachten sollten:

Fahren Sie nie per Anhalter und nehmen Sie keine Anhalter mit.

Eltern sollten dafür sorgen, daß ihre Kinde nicht gezwungen sind, per Autostop zu reisen. Es mag zwar manchmal lästig sein, die Kinder in der Disco abzuholen, aber sicherer ist es in jedem Fall. Auch ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel sind immer noch viel billiger als ein möglicher Horrortrip per Anhalter.
Weitere Tips zur Kriminalitätsvorbeugung finden Sie im Kripo-Mitdenkerspiel, bei dem Sie obendrein noch wertvolle Preise (Hauptgewinn: eine 14-tägige Flugreise für zwei Personen nach Rio de Janeiro) gewinnen können. Teilnahmescheine gibt's bei jeder Polizeidienststelle.

Sprechtage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
in Kehl (Stadthalle, Nebeneingang Jahnstraße Sitzungssaal)

Sprechzeit jeweils von 8.30 - 13.00 Uhr
Anmeldung nicht erforderlich.
Nächster Sprechtag: Freitag, den 26. 5. 1989
in **Offenburg** (Badstraße 20, Zimmer 051 Landratsamt)
Sprechzeit jeweils von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Telefonische Anmeldung erforderlich unter Telefon 07 81 / 8 24 - 30 / 31.
Nächster Sprechtag: Montag, den 22. 5. 1989
in **Lahr** (Friedrichstraße 7, Zimmer 8 Stadtverwaltung)
Sprechzeit jeweils von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Telefonische Anmeldung unter Telefon 0 78 21 / 28 22 61 erforderlich
Nächster Sprechtag: Dienstag, den 23. 5. 1989
in **Achern** (Rathaus II, Zimmer 243)
Auskünfte nur unter Telefon 0 78 41 / 6 42 - 1 84